

Ausstellungsbedingungen der mt marketing GmbH

1) Stadtmiete:

Die Stadtmiete, Art, Ort, Dauer und Öffnungszeiten der Veranstaltung ergibt sich aus dem Auftrag

2) Veranstalter

Veranstalter:
mt marketing GmbH
An der Altmühl 24, 92339 Beilngries

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Einsenden der ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung. Mit der Anmeldebestätigung durch die mt marketing GmbH kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der mt marketing GmbH zustande.

3) Standgestaltung

A) Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit

obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und Technischen Richtlinien des Veranstalters zu erfolgen.

Es gelten die Auflagen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVo). **Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.** Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand dem Thema entsprechend zu dekorieren. Die Verwendung von Plastikständen, Plastikschirmen etc. ist verboten. Einfaches Mobiliar muss verkleidet werden.

B) Freigelände/Innenraum

Der Boden im Freigelände sowie im Innenraum darf nicht beschädigt werden. Befestigungen für aufwendigere Aufbauten müssen gemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Nach Ausstellungsende ist die Standfläche in dem gleichen Zustand zu übergeben, wie sie vorgefunden wurde. Die Beseitigung von Unebenheiten im Gelände obliegt dem Aussteller.

Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabel haftet der Aussteller.

4) Müllentsorgung

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen sowie Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.

Generell untersagt ist die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen.

Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. **Sämtliche beim Auf- und Abbau mitgebrachte Materialien müssen vom Aussteller entsorgt werden.** Umweltbelastende Abfallstoffe, Produktionsabfälle, Werbemittel, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt und Standbauteile werden nicht als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten vom Aussteller zu entsorgen.

5) Fahrzeuge

Jeder Aussteller, der mit seinem Fahrzeug in das Ausstellungsgelände fährt, muss eine Einfahrerlaubnis besitzen, die er vom Veranstalter bei der 1. Einfahrt ins Gelände erhält. Diese ist deutlich auszufüllen und gut sichtbar im Auto anzubringen. Bei Zuwiderhandlung werden nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.

Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die StVO. Es ist weder gestattet, auf dem Gelände Fahrzeuge und Anhänger zu parken noch während der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu fahren.

6) Vertragsabschluss und Zulassung

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Einsenden des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Aussteller erkennt für sich und für alle die von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten die geltenden Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung an. Mit der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande.

Letzterer entscheidet über die Zulassung der Aussteller und deren Ausstellungsgegenständen und kann einzelnen Ausstellern eine Teilnahme verwehren. **Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.** Die Ausstellung nicht zugelassener, gebrauchter oder nicht gemeldeter Waren ist untersagt.

7) Zahlungsbedingungen

A) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu zahlen:

Der gesamte Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne anderslautende Vereinbarung vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Ingolstadt.

B) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden 9 % Verzugszinsen berechnet.

Mahngebühr: 10,00 €

Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung kann der Veranstalter über nicht voll bezahlte Stände anderweitig entscheiden.

C) Pfandrecht

Der Aussteller behält sich an allen Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus resultierenden Kosten vor.

8) Zuweisung der Ausstellungsflächen

Der Veranstalter wird versuchen, die Standplatzierungswünsche des Ausstellers laut Auftragsbestätigung zu berücksichtigen. Die Standzuteilung richtet sich nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorgenommenen Branchengliederung. Der Veranstalter behält sich vor, den endgültigen Standplatz des Ausstellers bei Gegebenheitsveränderungen mit sachlicher Begründung neu zu wählen.

Der Veranstalter behält sich zudem vor, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge der Veranstaltung zu ändern oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit nicht vermeidbar.

9) Mitaussteller, Untervermietung und zusätzlich vertretende Firmen

Der Aussteller ist nicht befugt, den ihm zugewiesenen Stand ohne Erlaubnis des Veranstalters an Dritte weiterzuvermieten oder zu tauschen.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und mit eigenem Angebot auftritt. Zusätzlich vertretene Firmen sind solche Firmen, deren Ausstellungsgut ausgestellt wird, ohne selbst Aussteller zu sein. Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Firmen ist grundsätzlich meldepflichtig. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller und zusätzlichen Firmen als Gesamtschuldner. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung des Standes sind vom Aussteller zusätzlich 60 % der Standgebühr zu zahlen, sofern er die ihm zugewiesene Fläche nicht räumen muss.

Wollen Firmen gemeinsam einen Veranstaltungsstand mieten, sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlich Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen und jeder haftet von ihnen als Gesamtschuldner.

10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gelten ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Ingolstadt.

11) Standbau und Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung auf seinem Stand seinen Namen und seine Anschrift anzubringen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.

A) Aufbau

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter eingemessen und markiert. Die Stände müssen innerhalb der vorgegebenen Frist aufgebaut werden. Bei größeren Aufbauten ist ein **vorzeitiger Aufbau auf Anfrage** möglich. Die für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden. Der Veranstalter weist darauf hin, dass (gegebenenfalls) der Teppichboden sowie der Stand, falls nicht vom Veranstalter gebucht, der Brandschutzklasse 1 entsprechen muss. Der Nachweis hierfür muss

vom Aussteller geführt werden. Die Verwendung von Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem ist untersagt. An den Ständen dürfen sich keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw., befinden. Pkws dürfen in den Hallen nur mit entleertem Tank und abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

Stände, welche innerhalb der Aufbauphase nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Mietbetrag und muss gegebenenfalls auch für die anderweitige Gestaltung dieser Standfläche durch den Veranstalter aufkommen, sofern sich kein weiterer Aussteller kurzfristig finden lässt. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in diesem Falle ausgeschlossen.

B) Betrieb des Standes

Präsentationen auf Verkaufsständen müssen so durchgeführt werden, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Gangflächen nicht entstehen. **Die Stände müssen während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein, ansonsten kann der Veranstalter eine Ausfallgebühr in der Höhe von der halben Stadtmiete erheben.**

Die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musikdarbietungen und audiovisuellen Medien bedarf einer Genehmigung durch den Veranstalter und ist zeitig beim Veranstalter zu melden. Die Vorführung von Präsentationen, Maschinen und Ähnlichem kann auch bei bereits erteilter Genehmigung während der Veranstaltung im Sinne eines geordneten Veranstaltungsablaufs eingeschränkt oder untersagt werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand einen **Feuerlöscher (6kg)** bereitzustellen.

1) Innenraum

Die Verwendung von Spiritus, Öl, Benzin, Petroleum, Gas oder Ähnlichem ist innerhalb der Ausstellungshalle grundsätzlich untersagt. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Es gelten die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, v.a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Umweltschutz, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung.

2) Offene Feuerstellen im Freigelände

Offene Feuerstellen im Freigelände sowie im Innenraum sind nicht erlaubt! Jeglicher Einsatz von Gasgeräten (z.B. Öfen, Heizungen, Brenner etc.) bedarf einer Genehmigung des Veranstalters und eines Prüferzifikates eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas, welches dem Veranstalter vorzulegen ist.

3) Reinigung der Stände

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller, der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes.

C) Abbau

Kein Stand darf vor Ende der Veranstaltung gemäß Auftragsbestätigung ganz oder teilweise geräumt werden. Zum Abbau darf erst nach dem offiziellen Veranstaltungsende in das Veranstaltungsgelände gefahren werden, dabei ist den Anweisungen des Platzmeisters Folge zu leisten. **Zuwiderhandelnde Aussteller zahlen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Stadtmiete, mindestens aber 1.000,00 €.** Für alle Schäden und deren Folgen bei Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabel haftet der Aussteller. Die Fläche ist in dem Zustand wieder zu verlassen, wie sie übernommen wurde. Nicht entsorgter Müll wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt, nicht termingerecht abgebaute Stände werden kostenpflichtig und ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung entfernt und eingelagert.

12) Haftung, Versicherung und Bewachung

Die Ausstellungsware ist nicht durch den Veranstalter versichert. Für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung sowie Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.

Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung des Geländes und des Innenraumes ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Bewachung der Stände - auch während des Auf- und Abbaus - trägt der Aussteller selbst die Verantwortung.

13) Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Die **Übernachtung im Gelände ist untersagt.**

14) Ausstelleraansprüche und Änderungen

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Alle Ansprüche, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruhen.

Änderungen, die von den Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

15) Ausweise

Entsprechend seiner Standgröße erhält jeder Aussteller für sein Standpersonal 2 Ausstellerausweise.

16) Rücktritt

Eine Aufhebung des Mietvertrages ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich eingereicht werden. Bei Rücktritt bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 50 % der Stadtmiete, danach 100 % der Stadtmiete vom Aussteller zu entrichten. Entscheidend ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter kann die Aufhebung des Mietvertrages davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vergeben werden kann. In diesem Fall hat unter Umständen der Erstmietler zusätzlich zu den im 1. Absatz genannten Kosten die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so kann der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Stadtmiete geltend machen und muss gegebenenfalls auch im Sinne des Gesamtbildes für die anderweitige Gestaltung dieser Standfläche durch den Veranstalter aufkommen bis maximal in Höhe der doppelten Stadtmiete.

17) Höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Veranstaltung der Gartentage – auch wirtschaftlich - unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- den Markt abzusagen.
- den Markt zeitlich zu verschieben. Erkennt der Aussteller terminliche Überschneidungen mit einer anderen fest gebuchten Veranstaltung, kann er eine Entlastung aus dem Vertrag beanspruchen.
- den Markt zu verkürzen. In diesem Fall kann keine Ermäßigung der Stadtmiete geltend gemacht werden. In jedem Fall ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für beide Teile.

18) Anschlüsse

Für die allgemeine Beleuchtung kommt der Veranstalter auf. Werden vom Aussteller Anschlüsse gewünscht, so muss er diese bekannt geben und bestellen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu seinen Lasten. Alle Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen durchgeführt werden, die vom Veranstalter zugelassen sind. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch unter Einhaltung der Richardsätze des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Strom-, Wasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

19) Verkauf und Ausschank

Die Abgabe von Waren aller Art ist unwiderruflich bei Ausstellungsende einzustellen. Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist auch gegen Bezahlung gestattet. Handverkauf bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Der Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken ist meldepflichtig. Der Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken ist abgesehen von Gratisproben vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss vom Aussteller bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Jede Kostprobenabgabe sowie der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln ist rechtzeitig schriftlich zu melden. Gesundheitszeugnisse müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein. Der Aussteller trägt die eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie die Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf. Bestandteil des Standmietvertrages sind die §§ 17. des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961.